



Satzung des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim

Vorbemerkungen:

Aufgrund des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GVOBl. M-V S. 537), wird nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19. März 1997 und nach Anzeige beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

§ 2

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen " Mecklenburgisches Landestheater Parchim".
- (2) Er hat seinen Sitz in Parchim.
- (3) Er führt das Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem gekrönten Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und der Umschrift "ZWECKVERBAND MECKLENBURGISCHES LANDESTHEATER PARCHIM".

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, künstlerisch wertvolle Theatervorstellungen und ähnliche Veranstaltungen in der Form und mit dem Auftrag eines Kinder- und Jugendtheaters darzubieten oder zu vermitteln. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Mecklenburgischen Landestheaters in Parchim, dessen Trägerschaft er mit Inkrafttreten des Verbandes übernimmt.
- (3) Die einzelnen Verbandsmitglieder können den Verband mit der Erledigung weiterer Aufgaben, wie z.B. Durchführung Kulturtage etc., beauftragen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Bei der Gründung von Gesellschaften mit Dritten hat der Verband die Kapitalmehrheit zu behalten, die Mehrheitsbeteiligung der kommunalen Hand zu erhalten oder in anderer geeigneter Weise der Kapitalmehrheit gleichwertige Rechte zu sichern. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.
- (5) Der Zweckverband erlässt die für die Erledigung der Aufgaben, die in seine unmittelbare Zuständigkeit fallen, erforderlichen Satzungen.

§ 4

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Stimmrecht

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Parchim, die Stadt Parchim.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlungen und der Vorstandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister der Stadt, dem Landrat des Landkreises sowie jeweils zwei weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Bürgermeister und Landrat werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten; für die weiteren Vertreter wählen die Vertretungskörperschaften jeweils einen Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes

zuständig und überwacht die Durchführung seiner Entscheidungen, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsteher Aufgaben übertragen werden.

- (2) Die nach § 157 Abs. 2 KV M-V übertragbaren Aufgaben werden auf den Verbandsvorsteher übertragen bis zu einer Wertgrenze von jeweils 100.000 DM. Bis zu dieser Wertgrenze bedürfen Verpflichtungserklärungen nicht der Schriftform nach § 158 Abs. 2 Satz 2 KV M-V.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter des Verbandsvorstehers, die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung, das Gleiche gilt für seine Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Zweckverbandes.

§ 9

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Amtliche Anzeiger ist mit dem Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern über die Obotritendruck GmbH, Münzstraße 3 in Schwerin zu beziehen. Der Amtliche Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehört zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, welches in der Regel wöchentlich am Montag erscheint, der Amtliche Anzeiger ist jedoch nicht ständiger Bestandteil des Amtsblatt.

Die Unterrichtung der Einwohner des Verbandsgebietes mit über die öffentliche Bekanntmachung hinausreichenden Informationen durch den Zweckverband erfolgt in der Regel durch Presseveröffentlichung.

§ 10

Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.
Den Stellvertretern wird im Vertretungsfall für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.
- (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs, Haushalts- und Wirtschaftführung

- (1) Der Zweckverband erhebt Umlagen von seinen Mitgliedern, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um sein Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu einem Fünftel der Stadt Parchim getragen, zu vier Fünfteln vom Landkreis Parchim. Die Umlagepflicht der Stadt Parchim wird auf 100.000 DM pro Jahr begrenzt. Mittel, die über ein Mitglied von Dritten für das Theater zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig von der Umlage dem Theater zuzuführen und nicht als bzw. auf den Umlagebeitrag der einzelnen Mitglieder anzurechnen.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12

Aufnahme eines Verbandsmitgliedes und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. In ihm sind alle regelungsbedürftigen Punkte, insbesondere die Aufgabenübertragung nach § 3 dieser Satzung, abschließend zu regeln.
- (2) Für die Aufhebung des Zweckverbandes gilt § 164 Kommunalverfassung. In dem danach abzuschließenden Vertrag ist neben der Vermögensauseinandersetzung die Übernahme der Mitarbeiter und der Versorgungslasten des Zweckverbandes zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten. In diesem Vertrag wird die Stadt von allen

Verpflichtungen hinsichtlich einer Übernahme bzw. Kostentragungspflicht für nach der Auflösung bestehende Verpflichtungen aus Arbeits- und Angestelltenverträgen vom Landkreis freigestellt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Parchim, den 25. März 1997

Iredi
Verbandsvorsteher

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Landkreis Parchim, vertreten durch den Landrat Herrn Iredi, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim -nachfolgend Landkreis genannt- und der Stadt Parchim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rolly, Ludwigsluster Str. 29, 19370 Parchim -nachfolgend Stadt genannt- zur Bildung des Zweckverbandes "Mecklenburgisches Landestheater Parchim".

§ 1

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises am 19. Dezember 1996 und der Stadtvertreterversammlung der Stadt am 11. Dezember 1996 wird zum Zwecke des Erhaltes und der Weiterführung des in Parchim ansässigen Mecklenburgischen Landestheaters gemeinsam ein Zweckverband gebildet, dem die Trägerschaft des Theaters übertragen wird.

§ 2

Gründungsmitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Parchim und die Stadt Parchim.

§ 3

Die dem Zweckverband übertragene Aufgabe besteht darin, künstlerisch wertvolle Theatervorstellungen und ähnlichen Veranstaltungen in der Form und mit dem Auftrag eines Kinder- und Jugendtheaters darzubieten oder zu vermitteln.

§ 4

Die Verbandssatzung (Anlage 1) wird als grundlegendes Statut Inhalt dieses Vertrages.

§ 5

Zur Deckung des Finanzbedarf wird geregelt, dass die Umlage zu einem Fünftel der Stadt und zu vier Fünfteln vom Landkreis getragen wird. Die Umlagepflicht der Stadt wird auf einem Höchstbetrag pro Jahr auf 100.000 DM begrenzt.

Mittel, die über ein Mitglied von Dritten für das Theater zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig von der Umlage dem Theater zuzuführen und nicht als bzw. auf den Umlagebeitrag der einzelnen Mitglieder anzurechnen.

§ 6

Der Zweckverband wird Arbeitgeber des am Tages seiner Bildung am Theater tätigen Personals. Die im Eigentum des Landkreises stehenden Güter sowie das Inventar der genutzten Gebäude werden kostenlos zur Verfügung gestellt, Ersatzanschaffung sowie Neuerwerb erfolgt auf Kosten des Zweckverbandes und wird dessen Eigentum. Bei Aufhebung des Zweckverbandes fällt dieses Eigentum dem Landkreis zu.

§ 7

Bei Aufhebung des Zweckverbandes wird die Stadt von allen Verpflichtungen hinsichtlich einer Übernahme bzw. Kostentragungspflicht für nach der Auflösung bestehende Verpflichtungen aus Arbeits- und Angestelltenverträgen vom Landkreis freigestellt.

§ 8

Diese Vereinbarung kann von den Parteien mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 31. August eines Jahres gekündigt werden.

Parchim, den 14. Januar 1997

Landkreis Parchim
Landrat
Stellvertreter

Stadt Parchim
Bürgermeister
Stellvertreter